

Gemeinsamer Antrag Nr. 3

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen,
der Fraktion ÖAAB/Christliche Gewerkschafter,
der Freiheitlichen Arbeitnehmer,
der AUGE/UG - Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/Unabhängige GewerkschafterInnen,
den Grünen Arbeitnehmern,
der Liste Perspektive,
der Arbeitsgemeinschaft unabhängiger ArbeitnehmerInnen,
des Gewerkschaftlichen Linksblocks,
der Union der Österreichisch-Türkischen ArbeitnehmerInnen in Wien
der Kommunistischen Gewerkschaftsinitiative-International und
der Bunten Demokratie für Alle

an die 166. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 25. Mai 2016

CETA: KEINE ZUSTIMMUNG ZU UND VORLÄUFIGE ANWENDUNG DES HANDELSABKOMMENS MIT KANADA, DENN CETA IST TTIP DURCH DIE HINTERTÜR

Der endgültige Text des geplanten Freihandelsabkommens der EU und ihrer Mitgliedstaaten mit Kanada (CETA) liegt nunmehr vor. Das Abkommen inkludiert dieselben problematischen Inhalte wie das noch in Verhandlung befindliche Abkommen zwischen den USA und der EU (TTIP). Eine Ratifizierung des CETA würde also weitreichende Folgen mit sich bringen. Denn damit würde TTIP durch die Hintertür eingeführt werden. Die meisten US-amerikanischen Unternehmen haben Niederlassungen in Kanada über welche sie ihre Interessen dann durchzusetzen könnten auch wenn TTIP nicht zustande kommen würde.

Die Europäische Kommission hat angekündigt Anfang Juni die notwendigen Vorschläge zur Unterzeichnung und zur vorläufigen Anwendung von CETA vorzulegen. Nach Beratung in den zuständigen Ratsausschüssen könnte eine formelle Annahme bereits im Sommer, spätestens jedoch im September, erfolgen. CETA könnte dann im Oktober unterzeichnet und kurz darauf provisorisch in Kraft gesetzt werden.

Allerdings wurde bereits jetzt im handelspolitischen Ausschuss des Rates (TPC) von den Mitgliedstaaten eine Zustimmung zur vorläufigen Anwendung für die europäischen Teile des Abkommens eingefordert und wurde vom Wirtschaftsministerium ohne weitere innerstaatliche Abstimmung in Österreich bereits gewährt.

In Hinblick auf CETA, das das erste Abkommen der neuen Generation von EU-Handelsabkommen mit Investitionskapitel darstellt, was eine Vielzahl von rechtlichen Fragen aufwirft, ist dies demokratiepolitisch und verfassungsrechtlich besonders bedenklich: Erstens ist strittig, welche Bestimmungen eines solchen Abkommens überhaupt in Unionskompetenz fallen. Zweitens besteht keine Pflicht der EU-Organe, eine vorläufige Anwendung im Falle eines ablehnenden Votums durch ein nationales Parlament zu beenden. Drittens wird die notwendige Zustimmung der nationalen Parlamente dadurch entwertet. Schließlich sind die Mitgliedstaaten Vertragspartei des gesamten Abkommens und nicht nur einzelner, auf Grund der EU-Verträge in ihre Kompetenz fallenden, Abschnitte.

Die AK Wien hat in einem gemeinsamen Antrag in der 163. Vollversammlung vom 29.10.2014 ihre massiven Bedenken dargelegt und eine Ablehnung der Verträge gefordert, solange die genannten Forderungspunkte nicht berücksichtigt werden.

Angesichts der aktuellen Entwicklungen fordert die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien daher die österreichische Bundesregierung und ihre Mitglieder, insbesondere den Wirtschaftsminister auf, die nachstehenden Forderungen in den entsprechenden europäischen Gremien aktiv zu vertreten, und den Nationalrat, den Wirtschaftsminister dahingehend zu binden, dass folgende Maßnahmen gesetzt werden können:

- Der CETA-Vertrag ist dem Nationalrat in seiner Gesamtheit zum Beschluss vorzulegen. Eine vorläufige Anwendung, auch von Vertragsteilen, kommt nicht in Frage.
- Es ist sicherzustellen, dass das Abkommen vor der Genehmigung durch den Nationalrat keine rechtliche Wirkung entfalten kann.
- Es ist unverzüglich ein umfassender Prüfvorbehalt von Seiten des Wirtschaftsministers gegenüber der EU Kommission einzulegen.

Sollten diese Anforderungen nicht erfüllt sein, darf der Wirtschaftsminister einer Unterzeichnung von CETA nicht zustimmen.

Des Weiteren ist CETA sehr gentechnikfreundlich ausgestaltet. Es enthält einen eigenen Artikel über die bilaterale Zusammenarbeit über Biotechnologie. Kanada und die EU verpflichten sich in CETA zu Informationsaustausch und weiterer Zusammenarbeit in so kritischen Bereichen wie Zulassungsverfahren, Grenzwerten und dem Umgang mit der Freisetzung von nicht-zugelassenen genmanipulierten Organismen. Das Verdrängen des Vorsorgeprinzips durch "wissenschaftlich basierte" ("science based") Zulassungsverfahren könnte jedoch Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Umwelt vehement einschränken.

Deshalb und darüber hinaus fordert die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien die österreichische Bundesregierung im Rahmen ihrer Tätigkeit im Rat der Europäischen Union, die Abgeordneten des österreichischen und des Europäischen Parlaments auf, dem Handelsabkommen nicht zuzustimmen, weil insbesondere folgende Mindestanforderungen nicht erfüllt sind:

- Gemischtes Abkommen und keinerlei vorläufige Anwendung.
- Keine privilegierten Investitionsschutzbestimmungen und Verzicht auf Investor-Staat-Streitverfahren.
- Umfassende Sicherung der Handlungsspielräume der öffentlichen Hand (Gemeinden, Länder, Bund) zum Erhalt und Ausbau der Daseinsvorsorge – diese sowie öffentliche Auftragsvergabe ist lückenlos vom Anwendungsbereich des CETA auszunehmen.
- Die geplante Regulierungskooperation darf nicht zum Abbau von Regulierungen zum Schutz von ArbeitnehmerInnen, KonsumentInnen und Umwelt führen. Darüber hinaus darf auch die Möglichkeit zur Anhebung dieser Standards (durch eine regulatorische Kooperation) nicht eingeschränkt werden. Das Vorsorgeprinzip muss ausdrücklich im Kapitel über die regulatorische Kooperation verankert werden und darf nicht durch einen sogenannten „wissenschaftsbasierten Ansatz“ abgelöst werden.
- Die Ratifikation, Umsetzung und Anwendung der Verpflichtungen aus den ILO-Mindestarbeitsnormen sowie aus internationalen Umweltübereinkommen durch Kanada müssen die Voraussetzung für die Inkraftsetzung des Abkommens sein. Das Kapitel über Nachhaltigkeit muss, wie alle anderen Kapitel des Abkommens auch, unter das allgemeine Streitbeilegungsverfahren fallen. Verstöße gegen diese internationalen Mindestrechte sind zu sanktionieren.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig